

13. Mai 1971.

No. 460.

460.

Aufwertung des Frankens

(Vgl. P. No. 426) 1. Der Bundesrat hat am 9. Mai 1971 den nachstehenden Beschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens gefasst:

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom
18. Dezember 1970¹⁾ über das Münzwesen,
nach Rücksprache mit dem Direktorium der Schweizerischen
Nationalbank,

beschliesst:Artikel 1

Der Franken entspricht 47/216 (0,21759...) Gramm Feingold. Ein Kilogramm Feingold entspricht daher 4595 35/47 Franken.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 10. Mai 1971 in Kraft. Er ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 1. April 1971²⁾ über die Festsetzung der Goldparität des Frankens.

1) AS 1971 360

2) AS 1971 367

Anschliessend hat die Landesregierung folgende Erklärung abgegeben:

"Der Bundesrat hat nach Rücksprache mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank beschlossen, den Franken um 7 Prozent aufzuwerten. Dieser Beschluss tritt morgen Montag, den 10. Mai, in Kraft. Vom Montag an wird die Parität unserer Währung zum Dollar somit 4,08 Franken betragen, gegenüber 4,37 Franken bisher.

Dieser Entscheid ist dem Bundesrat nicht leichtgefallen. Unsere traditionelle Politik stabiler Wechselkurse hat zweifellos viel zur starken wirtschaftlichen Stellung unseres Landes beigetragen. In der zu Ende gegangenen Woche hat sich nun aber die währungspolitische Situation, die seit längerer Zeit gespannt war, in hohem Masse verschärft. Sie zwang uns, die Aufwertungsfrage auch im Interesse der langfristigen Teuerungsbekämpfung zu prüfen. Dabei ging der Bundesrat von folgenden wirtschaftlichen, insbesondere währungspolitischen Feststellungen und Ueberlegungen aus:

13. Mai 1971.

No. 460.

Der Schweizerfranken war seit langem unterbewertet. Unsere Währungspolitik sah sich darob wiederholt vor schwierige Probleme gestellt. Es kam zu einer starken Ausweitung der Geldmenge. Diese begünstigte die Entfaltung inflatorischer Auftriebskräfte in der Wirtschaft.

In diesem Geschehen spielte der amerikanische Dollar eine besonders wichtige Rolle. Seit der zweiten Hälfte 1970 haben die amerikanischen Behörden begonnen, ihre bisherige restriktive Geldpolitik zu lockern. Die dadurch bedingten Änderungen in den Zinsrelationen wichtiger Geldmärkte führten dazu, dass immer mehr Mittel insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland, aber auch in die Schweiz flossen.

Der Geldzustrom, der in der jüngsten Vergangenheit aussergewöhnliche Ausmasse annahm, ist bei der heutigen Konjunkturüberhitzung höchst unerwünscht. Er hat insbesondere zur Folge, dass die zwischen der Nationalbank und den Banken vereinbarte Kreditzuwachsbeschränkung einen grossen Teil ihrer Wirksamkeit einbüsst. Die übermässige Vermehrung der der Gesamtwirtschaft zur Verfügung stehenden Mittel - zusammen mit unserem vollständig ausgetrockneten Arbeitsmarkt - verstärken den bereits vorhandenen Inflationsdruck und damit die Teuerung.

In den letzten Tagen kam es zu einer akuten Währungskrise. Enorme Dollarbeträge wurden der Deutschen Bundesbank verkauft, die sich gezwungen sah, die Annahme von Dollars vergangenen Mittwochvormittag einzustellen. Die Spekulation übertrug sich auf den Schweizerfranken. Die Nationalbank musste, um die Stabilität des Frankens zu sichern, innert kurzer Zeit gegen 1,5 Milliarden Dollar übernehmen, wovon allein am letzten Mittwochmorgen 600 Millionen. Im Ausmass von nahezu 6 Milliarden wurden dadurch Schweizerfranken geschaffen. Die Nationalbank stellte deshalb den Kauf von Dollars ebenfalls ein. Würde sie den Ankauf von Dollars am Montag aufnehmen, ohne dass besondere Massnahmen getroffen werden, so müsste damit gerechnet werden, dass Dollars in noch grösserem Ausmass einströmen.

Die dargelegten Umstände veranlassten den Bundesrat, den Franken um 7 Prozent aufzuwerten. Nach seiner Uebersetzung dürften dieser Entschluss und die Höhe des Aufwertungssatzes einen Beitrag zur besseren Stabilität des internationalen Währungssystems leisten. Gleichzeitig wird die Massnahme den inflatorischen Tendenzen nicht zuletzt wegen der Verbilligung der Einfuhren in unserem Lande entgegenwirken. Das wirtschaftliche Gleichgewicht wird indessen durch die Aufwertung allein nicht erreicht werden können. Der Bundesrat nimmt deshalb in Aussicht, den eidgenössischen Räten auf die Junisession hin zusätzliche Massnahmen zur Konjunk-

13. Mai 1971.

No. 460.

turstabilisierung, insbesondere auf dem Gebiete der Bauwirtschaft, vorzuschlagen. Er hat das Eidgenössische Wirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement beauftragt, die entsprechenden Anträge auszuarbeiten. Ferner hat der Bundesrat Weisung gegeben, die Ausgaben im Voranschlag 1972 unter dem Gesichtspunkt der Inflationsbekämpfung zu straffen."

Durch diese Paritätsänderung ergeben sich gegenüber dem Dollar die nachstehenden Relationen:

Paritätskurs des Dollars (Mittelkurs)

bisher: 4.37282

neu : 4.0841

Abwertung des Dollars, gemessen an der Parität: 6,60 %

Interventionskurse der Nationalbank:

unterster Ankaufskurs

bisher: 4,2950

neu : 4,0125 (oder 4,01)

oberster Verkaufskurs

bisher: 4,45

neu : 4,1555 (oder 4,16)

Bandbreite (Differenz zwischen unterstem und oberstem Punkt):

bisher: 3,54 %

neu : 3,56 % (oder 3,67 %)

Aufwertung des Frankens gegenüber dem Dollar

a) neuer Mittelkurs gegen bisherigen untersten Kurs: 5,16 %

b) neuer unterster Kurs gegen bisherigen untersten Kurs: 7,04 %
(7,11 %)

c) neuer oberster Kurs gegen bisherigen untersten Kurs: 3,36 %
(3,25 %)

Gestützt darauf ist von der Nationalbank folgende Mitteilung an die Presse übergeben worden:

13. Mai 1971.

No. 460.

"Gemäss dem Bundesratsbeschluss über die Festsetzung der Goldparität des Frankens vom 9. Mai 1971 beträgt der neue Goldgehalt des Frankens 47/216 (0,21759...) Gramm Feingold, gegenüber bisher 63/310 (0,20322...) Gramm. Ein Kilogramm Feingold entspricht daher 4595 35/47 Franken (bisher 4920 40/63 Franken). Der genaue Aufwertungssatz beträgt 7,06937... %.

Unter Berücksichtigung des offiziellen Goldpreises in den Vereinigten Staaten von 35 Dollar pro Unze Feingold lässt sich der neue Paritätskurs (Mittelkurs) des US-Dollars zum Schweizerfranken mit Fr. 4,0841 (bisher 4,37282) pro Dollar errechnen. Die Abwertung des Dollarkurses beläuft sich somit auf 6,6 %.

Die Nationalbank hat ihren untersten Ankaufskurs für den Dollar auf Fr. 4,01 (bisher 4,2950) und ihren obersten Verkaufskurs auf Fr. 4,16 (bisher 4,45) festgesetzt. Die gesamte Bandbreite, d.h. die Differenz zwischen dem untersten und dem obersten Kurs, beträgt 3,67 % (bisher 3,54 %). Die Nationalbank behält sich im Rahmen ihrer Devisenpolitik auch in Zukunft vor, Dollars zu Kursen, die zwischen den beiden Grenzpunkten liegen, zu kaufen und zu verkaufen."

Im weiteren wurde einem grösseren Kreis von Notenbanken, internationalen Instituten usw. telexiert:

"Nach Rücksprache mit dem Direktorium der Schweizerischen Nationalbank hat der Bundesrat mit Wirkung ab 10. Mai 1971 eine Aufwertung des Schweizerfrankens um 7 % beschlossen. Die neue Goldparität des Frankens beträgt $47/216 = 0,21759$ Gramm Feingold. Der obere Interventionspunkt gegenüber dem Dollar wurde auf 4,16 festgelegt, der untere auf 4,01."

Ebenfalls noch am Abend des 9. Mai sind die Direktoren der Zweiganstalten durch das III. Departement telephonisch von der Paritätsänderung in Kenntnis gesetzt worden.

13. Mai 1971.

No. 460.

Auf Grund der gestrigen Devisenschlusskurse und dem früheren unteren Interventionskurs liess sich in der Schweiz für eine Reihe von europäischen Währungen die folgende de

facto Aufwertung errechnen:	%
England	4,53
Frankreich	4,74
Belgien	4,53
Deutschland	2,94
Italien	4,56
Holland	3,71
Oesterreich	1,24
Schweden	4,73
Dänemark	4,58
Norwegen	4,29
Spanien	4,57
Portugal	4,65

Diese Aufwertungssätze halten sich durchwegs unter 5 %.

(Weitere Ausführungen im Zusammenhang mit der Aufwertung können dem Bericht des Direktoriums an die Bankbehörden entnommen werden.)

Das II. Departement hatte gestern Gelegenheit, im Wirtschaftspolitischen Ausschuss der OECD den schweizerischen Schritt relativ ausführlich darzulegen. An der offiziellen Sitzung lösten diese Ausführungen kein namhaftes Echo aus, doch in den Wandelgängen ist das Ereignis eifrig besprochen worden. So war zu vernehmen, dass deutsche Vertreter die schweizerische Aufwertung heftig kritisiert haben sollen. Sie hatten geglaubt, unser Land werde sich nicht zu einer Paritätsänderung entschliessen, und sie standen nun unter dem Eindruck, durch die endgültige Fixierung einer neuen Frankenparität und durch die Höhe des Aufwertungssatzes werde die deutsche Währungsregelung durchkreuzt. Im übrigen aber schienen die schweizerische Paritätsänderung sowie die zu

13. Mai 1971.

No. 460.

ihrer Flankierung vorgesehenen weiteren Vorkehrungen, die ja im wesentlichen den Empfehlungen der OECD entsprechen, auf grosses Verständnis zu stossen. Keiner der Gesprächspartner hätte verstanden, wenn unser Land zu schwankenden Wechselkursen übergegangen wäre. Man riet uns, den deutschen Kritikern entgegenzuhalten, eigentlich hätte die Schweiz schon im Herbst 1969 aufwerten sollen.

Das I. Departement kann seinerseits deutsche Stimmen anführen, die uns zu einer Aufwertung rieten, um die Schweiz gegen eine weitere Konjunkturüberhitzung abzusichern. Sodann gibt es Kenntnis von persönlichen Zuschriften der Herren P. Rossy und E. Roesle, die der Paritätsänderung Verständnis entgegenbringen und dem Bundesrat sowie der Nationalbank zu dem damit bekundeten Mut gratulieren. Im allgemeinen scheinen die Bankleitungen der erfolgten Aufwertung eher positiv gegenüberzustehen.

Notiz zu Protokoll.

2. Der BIZ als Agent des Europäischen Währungsabkommens ist am 9. Mai 1971 mitgeteilt worden, dass wir in Uebereinstimmung mit Art. 9 des Abkommens die Kurse für den US-Dollar mit Wirkung ab 10. Mai 1971 auf 4,01 für den Ankauf und 4,16 für den Verkauf festgesetzt haben.

Die Vertragspartner hätten das Recht, ihre Guthaben bei uns zur Verrechnung bringen zu lassen, was jedoch im Falle einer Aufwertung sinnlos ist. Aus diesem Grund haben wir auch unsererseits darauf verzichtet, dem EWA unsere Notenbankguthaben in Schilling, DMark und holländischen Gulden anzumelden.

Notiz zu Protokoll.

Protokollauszug an das I., II. und III. Departement sowie an die Devisenabteilung.